

AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 6-SV.2013.1 vom 12. März 2014

Ag Spezialverwaltungsgericht, 2014-03-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/ag_spezialverwaltungsgericht_6-SV.2013.1

FR: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 6-SV.2013.1 du 12 mars 2014

IT: AG_SPEZIALVERWALTUNGSGERICHT 6-SV.2013.1 del 12 marzo 2014

Regeste

Legitimation Nach dem Verkauf einer brandgeschädigten Liegenschaft ist der Verkäufer nicht mehr legitimiert, bezüglich des abgestossenen Grundstücks bei der Gebäudeversicherung Anträge zu stellen.

Erwägungen

E. 2.1

Der beanzeigten Anwältin wird vorgeworfen, sie habe die Berufsregel von Art.12 lit. c BGFA verletzt, indem sie im Rahmen eines Strafverfahrens wegen sexuellen Handlungen die Tochter E des Anzeigers sowie die Mutter von E, V, in einem Verfahren betreffend Abänderung des Scheidungsurteils vertrete. Der Anzeiger führt aus, dass die beanzeigte Anwältin nicht beide Interessen vertreten könne.

E. 2.2

Art.12 lit.c BGFA auferlegt dem Anwalt kraft öffentlichen Rechts eine besondere Treuepflicht. Er hat jeden Konflikt zwischen den Interessen seiner Klientschaft und den Personen, mit denen er geschäftlich oder privat in Beziehungen steht, zu meiden (Walter Fellmann in: Walter Fellmann/Gaudenz G. Zindel [Hrsg.], Kommen tar zum Anwaltsgesetz, 2. Auflage, Zürich 2011, N84 zu Art. 12 [zit. Name, BGFA Kommentar]). Nach Auffassung des Bundesgerichts liegt allerdings nur dann eine unzulässige Interessenkollision vor, wenn ein konkreter Interessenkonflikt besteht. Die blosse abstrakte

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.